

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen („**ALB**“) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Loick Sun2Fold GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen („**Lieferer**“) und einem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferers. Die ALB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser ALB. Die ALB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung; dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller als Rahmenvereinbarung für Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art, ohne dass der Lieferer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Diese ALB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht der Lieferer hiermit ausdrücklich. Diese gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Lieferer dem nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
5. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung des Lieferers haben Vorrang vor diesen ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser ALB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot / Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
2. Ein Vertragsschluss kommt erst nach einer Auftragsbestätigung durch den Lieferer zustande.
3. Eine Bestellung des Bestellers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Lieferung oder Leistung innerhalb der gleichen Frist durch den Lieferer angenommen werden.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

III. Preise / Zahlung / Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich der Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnet der Lieferer zu Selbstkosten, soweit mit dem Besteller nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Hat der Besteller den Lieferer mit der Aufstellung und/oder Montage beauftragt, verstehen sich die Preise zuzüglich der Kosten der Aufstellung und/oder Montage. Hat der Lieferer die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart worden, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Verpflegungsmehraufwände (Auslösungen).
4. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Die Umsatzsteuer wird in der am Tage der Vertragserfüllung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe abgerechnet. An- und Zwischenzahlungen sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer an den Lieferer zu entrichten.
6. Der Besteller kann gegen die Forderungen des Lieferers nur mit unbestrittenen, vom Lieferer anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Forderung des Lieferers stehen, aufrechnen. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV. Lieferung / Verzug

1. Wird die Ware ohne Aufstellung und/oder Montage an den Besteller geliefert, ist die Lieferung, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, „ab Werk / EXW“ vereinbart, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferung oder Leistung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streit, Aussperrung),
 - b) Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernissen aufgrund von deutschen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder
 - d) nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers, es sei denn der Lieferer hat die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung selbst zu vertreten,verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Der Lieferer ist zu angemessenen Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Anfahrwege geebnet, geräumt und nutzbar sind. Vor Beginn der Lieferung hat der Besteller die nötigen Angaben über die Infrastruktur, Zuwegung der Lieferstelle und/oder Lage verdeckt geführter und etwaig relevanter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
6. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware oder der Leistung mehr als eine Woche in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen; insbesondere dem Besteller für jede angefangene Woche des Verzuges ein

Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Lieferwertes zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Verzugskosten bleibt den Parteien unbenommen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

7. Im Fall des von dem Lieferer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges haftet er für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
8. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Verzuges bleiben unberührt.

V. Aufstellung / Montage

1. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist eine Aufstellung und/oder Montage durch den Lieferer nicht geschuldet. Für die Aufstellung und/oder Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die nachfolgende Bestimmungen.
2. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
3. Vor Beginn der Aufstellung und/oder Montage hat der Besteller die nötigen Angaben über die Infrastruktur, Zuwegung der Lieferstelle und/oder Lage verdeckt geführter und etwaiger relevanter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 4. Vor Beginn der Aufstellung und/oder Montage hat der Besteller sicherzustellen, dass die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und/oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- und/oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und nutzbar sein.
 5. Verzögern sich die Aufstellung und/oder Montage durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 6. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung und/oder Montage unverzüglich zu bescheinigen.
 7. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung der Aufstellung und/oder Montage die Abnahme, so hat sie der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Tagen, vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweitagesfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist.

VI. Gefahrübergang

1. Wird die Ware ohne Aufstellung und/oder Montage an den Besteller geliefert, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware dem Besteller am Ort des Lieferers bereitgestellt wurde, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigegeben und auf ein Fahrzeug verladen werden muss.
2. Wird die Ware mit Aufstellung und/oder Montage an den Besteller geliefert, so geht die Gefahr mit Abnahme auf den Besteller über. Der Abnahme steht es gleich, wenn die Ware durch den Besteller in Gebrauch genommen worden ist.
3. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und/oder Montage aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter, z.B. Pfändungen, auf die dem Lieferer gehörenden Waren erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen.
3. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, z.B. Zahlungsverzug, hat der Lieferer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hat dies ausdrücklich erklärt. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit denen vom Besteller geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtkaufpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

5. Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferer.
 - a) Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
 - c) Wird die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verarbeitung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
6. Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; dabei obliegt dem Lieferer die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VIII. Sachmängel / Gewährleistung

1. Dem Besteller stehen gegenüber dem Lieferer die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
2. Dem Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Mangelrügen haben dabei unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
3. Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Besteller während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht dem Lieferer das Wahlrecht

- zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Besteller weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Besteller hat dem Lieferer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferer die mangelhafte Sache auf sein Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Demontage der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn der Lieferer ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.
 5. Wird der Besteller von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer gem. §§ 478, 479 BGB unberührt. Die Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer bestehen jedoch nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer oder einem Verbraucher keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
 6. Schadensersatzansprüche zu den in Art IX. geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Lieferer die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Art. IX. geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.
 7. Ansprüche gegen den Lieferer wegen Mängeln stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
 8. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII. geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
 9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1

Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Ablaufhemmung gem. § 445b Abs. 2 BGB endet in jedem Fall spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Dies gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist oder in den in dieser Nummer aufgelisteten Fällen.

10. Sofern der Besteller Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist und die VOB/B kürzere Verjährungsfristen als vorstehende Ziffer 9 vorsehen, gelten die kürzeren Verjährungsfristen der VOB/B.
11. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IX. Haftung

1. Soweit in den ALB nicht anders vereinbart, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche,
 - a) die auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Lieferers, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
 - b) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - c) die auf einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen beruhen oder
 - d) aufgrund einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte / Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („**Schutzrechte**“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnigte Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII. Nr. 9 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. IX.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Exportkontrollklausel

1. Der Vertrag wird für Waren und Dienstleistungen, deren Verkauf oder Lieferung eine vorherige Genehmigung durch die zuständigen Exportkontrollbehörden Deutschlands oder der Europäischen Union erfordert, erst mit Erteilung einer solchen Genehmigung wirksam.
2. Der Besteller hat bei Weitergabe der von dem Lieferer gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von dem Lieferer erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeglicher Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften des Landes des Lieferortes, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
3. Der Empfänger wird vor Weitergabe der von dem Lieferer gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
 - a) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo des Landes des Lieferortes, Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen, auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote, verstößt;
 - b) solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten des Landes des Lieferortes, Deutschlands der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
4. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch den Lieferer erforderlich, wird der Besteller dem Lieferer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endvertrieb und den Verwendungszweck der von dem Lieferer gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

5. Der Besteller stellt den Lieferer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Lieferer wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Lieferer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

XII. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung seitens des Lieferers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrecht sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

XIII. Unmöglichkeit / Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIV. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen des Lieferers und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist der Sitz des Lieferers.
2. Dieser Vertrag und diese ALB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf Gerichtsstand. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam und/oder undurchführbar sein, oder sollte sich in der Gesamregelung eine Lücke herausstellen, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige Regelung als vereinbart, die soweit möglich – dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieser ALB gewollt ist.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts sind nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte werden vorbehalten, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Geschmacksmustereintragung.